

Zuletzt geändert: Seite 5

Kapitel 4.3 Spurensuche und -sicherung

Spurensuche und -sicherung

4.3.1 Ziel

- Be- und Entlastendes ermitteln, § 160 II StPO
- Spurenleger ermitteln
- Anwesenheit am Tatort nachweisen
- Modus Operandi feststellen
- Tatintensität / Tatbeteiligung feststellen

Alle Maßnahmen zur Spurensuche und -sicherung sind als Ermittlungsergebnis im Tatortbefundbericht **aktenkundig** zu machen, auch die erfolglose Spurensuche.

§§ 168 b I, 163, 158 StPO

Anlage: Lehrbuch, Kapitel 4.20.1
Tatortbefundbericht

Anlage: Lehrbuch, Kapitel 4.20.2
Spurensicherungsbericht

Spurensuche und -sicherung

4.3.2 Methoden

- **Aufwand und Erfolg**

Der Arbeitsaufwand richtet sich nach der Bedeutung des Deliktes:

- Strafandrohung
 - Bedeutung in der öffentlichen Meinung
- Diese Entscheidung muss **vor Beginn** der Spurensuche getroffen werden!

- **Systematische Suchpläne**

Lassen auch den Schluss zu,
dass bestimmte Spuren **nicht** vorhanden sind.

- Im Uhrzeigersinn
- Sektoren
- Planquadrat

- **Heuristische Suchpläne**

Sind weniger zeitaufwendig.
Bergen die Gefahr des Nichterkennens von Spuren in sich.

- Täterein- bzw. -ausstieg.
- "Arbeitsfeld" des Täters.
- Gedachtem Tatverlauf nachgehen.

Spurensuche und -sicherung

4.3.3 Suchbereiche

4.3.3.1 Tatort im strafrechtlichen Sinne, § 9 StGB

4.3.3.2 Tatort im kriminalistischen Sinne

- Vorbereitungsort
- Annäherungsweg
- Weitere und nähere Umgebung des Handlungsortes
- Fluchtweg
- Fluchtfahrzeug
- Fundort oder Versteck des Opfers, der Beute oder der Tatwerkzeuge
- Wohnung des Tatverdächtigen
- Arbeitsplatz des Tatverdächtigen

● **Im Freien**

- Weg markieren, „Trampelpfad“.
- Beeinträchtigung durch Wetter, Unbefugte, Tiere.
- Lichtverhältnisse.

● **In Gebäuden**

- Weg markieren, Staubspurenabdrücke.
- Alle Räume vom Dachboden bis Keller, Gemeinschaftsräume, Garage, Gartenhaus.
- Toilettenspülkästen und Revisionschächte.

Spurensuche und -sicherung

Fortsetzung
Suchbereiche

4.3.3.3 Opfer

- Erste Hilfe, Vertrauensperson, Schamgefühl.
- Übertragungsspuren vom Täter, Tatort und Tatwerkzeug.

4.3.3.4 Tatwerkzeug

- Fingerspuren, Hautzellen, Mikrospuren, Abdruckspuren, Materialspuren.

4.3.3.5 Tatverdächtiger

- Übertragungsspuren vom Opfer, Tatort und Tatwerkzeug.

4.3.3.6 Zeuge / Helfer

- Übertragungsspuren vom Opfer, Täter, Tatort und Tatwerkzeug.

4.3.4 Persönliche Qualifikation

- Rechtskenntnisse, Beweisverwertungsverbote, z.B. § 81 c III 3 StPO
- Naturwissenschaftliche Kenntnisse
- Kriminalistische Kenntnisse vom Tatablauf und von der Bedeutung der Spur für das Gerichtsverfahren

Spurensuche und -sicherung

4.3.5 Technische Hilfsmittel

4.3.5.1 Optische Hilfsmittel

Lupen, Mikroskope, Licht, Röntgen, Fotoapparat, Video-, Ton-Bild-Aufzeichnung, Thermografie, Montagebild/Phantombild

4.3.5.2 Kontrastmittel

Ruß, u.a., Magnetpulver

4.3.5.3 Reaktionsmittel

Ninhydrin, u.a.

4.3.5.4 Abformmittel

Gips, u.a.

4.3.5.5 Folien / Spurenkarte

Klebekraft und Elastizität

4.3.5.6 Staubsauger

Nur für Massenfeststellung

4.3.5.7 Metallsuchgerät

- Detektoren
- Magnete

4.3.5.8 Suchhunde / Geruchsspurenvergleich

Fährten, Leichen, Drogen, Brandbeschleuniger, Sprengstoffe, menschliche Gerüche

Spurensuche und -sicherung

4.3.6 Spurensicherung

4.3.6.1 Dokumentation

4.3.6.2 Kennzeichnung

Zweifelsfrei, wetterfest, an der Spur
verwechslungsfrei befestigen.

4.3.6.3 Sicht- und haltbar machen

4.3.6.4 Fotografie / Fotogrammetrie / 3 D Scanner

- Größenvergleich

- Fotogrammetrisches Messverfahren

Der fotografierte Tatort wird mit
Computerprogrammen

in eine maßstabsgerechte Zeichnung umgesetzt

- Laserscanner



Fortsetzung

Laserscanner

- Es ist keine Lichtquelle erforderlich, sodass auch im Dunkeln vermessen werden kann.
- Material- und Gegenstandsvermessung an unzugänglichen oder gefährlichen Stellen sind möglich, weil auf Distanz vermessen wird, z.B. beschädigte oder zerstörte Bauwerke.
- Nachträglich können Maße entnommen werden, die bisher unbedeutend waren oder vergessen wurden.
- Nachträglich kann eine Blickwinkelfeststellung aus der Sicht der am Tatort anwesend gewesenen Personen vorgenommen werden, z.B. konnte der Zeuge eine bestimmte Tatsache von seinem Standort aus sehen?
- Volumenbestimmung (Massebestimmung) von unregelmäßigen Gegenständen, z.B. Lagerung von Umweltmüll.
- Erstellen einer dreidimensionalen Tatortskizze.
- Erstellen der traditionellen Kreuzprojektion, ohne perspektivische Verzerrung. Darin lassen sich nachträglich einfache Messungen mit dem Lineal vornehmen.

4.3.6.5 Zeichnungen / Skizzen

Kreuzprojektion

4.3.6.6 Beschreiben

Insbesondere Angaben, die anders nicht dokumentiert werden können, Temperatur, Aggregatzustand, Gerüche, pp.

Spurensuche und -sicherung

4.3.7 Spurenschutz

4.3.7.1 Absperren

Hilfspersonen, Flatterband, Pressevertreter, pp.

4.3.7.2 Abdecken

Verhinderung von Umwelteinflüssen
Planen, Zelte, pp.

4.3.7.3 Notsicherung

Nur, wenn die Spur verloren ginge.

Beispiele: **Blut**

Papiertuch, trocknen.

Schusswaffen

Gefahr und Beweiskraft abwägen.

Eindrücke / Abdrücke

fotografieren, beschreiben, Haarspray

4.3.8 Veränderungen

- Hilfeleistungspflichten
 Ins Krankenhaus begleiten
- Gefahrenabwehr
- Dokumentation

Spurensuche und -sicherung

4.3.9 Konkurrierende Spurensicherung

Welche Spur hat die größte Beweiskraft?

4.3.10 Sachverständige am Tatort

- Verantwortung bleibt beim Kriminalisten.
- Wegen der Kosten, zuvor Staatsanwaltschaft informieren.

4.3.11 Verpackung und Transport /Asservierung

Vermeiden von

- Verlust
- Zerstörung
- Spurenübertragung

4.3.12 Untersuchungsantrag

Anlage: Kapitel 4.20.3
Untersuchungsantrag

Spurensuche und -sicherung

4.3.13 Gutachten

Anlage: Kapitel 4.20.4
Gutachten

4.3.14 Gerichtliche Überprüfung

Urteil des LG Essen in der Geiselnahme Gladbeck
vom 22.3.1991, Az. 22 a (26/88)
Lehrbuch, Kapitel 4.3.14

Bild-Dokumente

Lehrbuch, Kapitel 27